

Anmerkung zu: OLG Dresden 4. Zivilsenat, Beschluss vom 12.12.2017 - 4 U 1036/17
Autor: Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht
Erscheinungsdatum: 12.09.2019

Quelle:



Normen: § 522 ZPO, § 286 ZPO
Fundstelle: jurisPR-VersR 9/2019 Anm. 6
Herausgeber: Prof. Dr. Peter Schimikowski, RA
Zitervorschlag: Jacob, jurisPR-VersR 9/2019 Anm. 6

Anwendbarkeit der „Psychoklausel“ bei unfallbedingter Ausschüttung von Stresshormonen

Leitsatz

Eine retrograde Amnesie, die nach einem Sturzereignis auftritt, ist auch dann als krankhafte Störung infolge einer psychischen Reaktion i.S.v. Nr. 5.2.6 AUB anzusehen, wenn der Unfall zur Ausschüttung von Stresshormonen geführt hat, die zu hirnrorganischen Veränderungen geführt haben, mit denen sich der dissoziative Gedächtnisverlust erklären lässt.

A. Problemstellung

Der mit der privaten Unfallversicherung gewährte Versicherungsschutz für unfallbedingte Einschränkungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit ist nach Maßgabe der gängigen AUB in vielfältiger Hinsicht eingeschränkt. So sind beispielsweise solche Leistungseinschränkungen ausgeschlossen, die auf einer psychischen Reaktion beruhen (Ziff. 5.2.6 AUB – sog. Psychoklausel).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die bei der Beklagten unfallversicherte Klägerin stürzte einige Treppenstufen hinunter und erlitt eine Kopfprellung. Hierauf stellte sich eine retrograde Amnesie ein, aufgrund derer die Klägerin eine Invaliditätsleistung geltend machte.

Das Landgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Der Sachverständige konnte zwar eine unfallbedingte Amnesie feststellen, schloss aber eine organische Ursache für diese Störung aus. So waren der Untersuchungsbefund des Nervensystems normal, im Schädel-CT keine knöchernen Verletzungen erkennbar und auch am Gehirn keine Verletzungsfolgen wie Narben oder Blutauflagerungen sichtbar. Daher sei die bei der Klägerin vorliegende retrograde Amnesie sehr wahrscheinlich als dissoziativer Gedächtnisverlust zu diagnostizieren, während organische Ursachen der Gedächtnisstörung aller Wahrscheinlichkeit nach ausschieden. Infolgedessen wertete das Landgericht die Amnesie als psychisch bedingte Unfallreaktion, weshalb ein Leistungsanspruch nach Ziff. 5.2.6 AUB ausgeschlossen sei.

Das OLG Dresden hat darauf hingewiesen, dass es gedenke, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

An dem richtigen Ergebnis der landgerichtlichen Entscheidung ändere auch der mit der Berufung geltend gemachte Vortrag nichts, wonach die unfallbedingte Ausschüttung von Stresshormonen die psychische Reaktion hervorgerufen haben soll. Ob und inwieweit psychische Vorgänge im Körper eines Menschen mit bestimmten biochemischen Prozessen im Körper zusammenhängen, habe keine Auswirkungen auf das Verständnis des Ausschlussstatbestands „psychische Reaktion“. Denn der Unfallmechanismus sei weder in der Lage gewesen, einen relevanten Hirnschaden hervorzurufen, noch sei durch den nachgewiesenen Grad der äußeren Einwirkung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine irgendwie geartete körperliche Reaktion ausgelöst worden, die indirekt eine Veränderung der Hirnfunktion zur Folge hätte haben können. Ob und inwieweit psychische Vorgänge im Körper eines Menschen mit bestimmten biochemischen Prozessen im Körper zusammenhängen, habe keine

Auswirkungen auf das Verständnis der Psychoklausel. Die bei der Klägerin aufgetretene dissoziative Gedächtnisstörung sei insoweit vergleichbar mit einer posttraumatischen Belastungsstörung, die typischerweise als akute oder chronische psychische Störung nach einem extrem belastenden Ereignis wie z.B. einem Unfall oder einer Katastrophe, die mit starker Furcht und Hilflosigkeit einhergeht. Soweit die Klägerin darauf abstellt, dass die Stresshormone zu hirnrorganischen Veränderungen geführt hätten, beschreibe dies einen der posttraumatischen Belastungsstörung entsprechenden Vorgang. Schließlich stelle sich der Sturz einige Treppenstufen hinunter auch nicht als so schwerwiegend dar, dass die psychische Folge des biografischen Gedächtnisverlustes in Anbetracht der Schwere des Unfalls oder der eingetretenen Körperschäden gleichsam verständlich oder nachvollziehbar sei und deshalb nicht allein durch ihre psychogene Natur erklärt werden könne.

C. Kontext der Entscheidung

Nach Ziff. 5.2.6 AUB (= § 2 IV. AUB 94/88) sind alle Leistungseinschränkungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, welche durch eine psychisch bedingte Reaktion auf das Unfallereignis bzw. die unfallbedingte Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurden. Dies betrifft zum einen Fälle, in welchen das Unfallereignis nicht zu einer Verletzung des Körpers geführt hat, und eine dauerhafte Beeinträchtigung allein infolge einer psychischen Reaktion auf einen Schock, Schrecken oder ähnlichen Vorfall hin eintritt, z.B. eine Angstneurose nach durchlebter Gefahrensituation. Zum anderen werden Unfälle erfasst, bei denen infolge psychischer Fehlverarbeitung einer Gesundheitsschädigung weitergehende Störungen wie Depressionen, Neurosen, Amnesien, dissoziative Bewegungsstörungen, posttraumatische Belastungs- oder Somatisierungsstörungen auftreten (vgl. BGH, Urt. v. 23.06.2004 - IV ZR 130/03 - VersR 2004, 1039; OLG Dresden, Beschl. v. 12.12.2017 - 4 U 1036/17 - VersR 2018, 474; OLG Hamm, Urt. v. 12.06.2017 - 6 U 139/15 - RuS 2018, 90). Diese Fallgestaltungen sind nunmehr in den AUB 2014 beispielhaft aufgeführt.

Vom Ausschlusstatbestand nicht umfasst sind demgegenüber solche Beeinträchtigungen, die zwar auf den ersten Blick als psychische Reaktion erscheinen, die aber tatsächlich auf einem körperlichen Trauma beruhen, den Störungen also eine neurologische bzw. organische Ursache zugrunde liegt (BGH, Urt. v. 29.09.2004 - IV ZR 233/03 - VersR 2004, 1449; BGH, Urt. v. 23.06.2004 - IV ZR 130/03 - VersR 2004, 1039; OLG Celle, Urt. v. 25.05.2015 - 8 U 199/14 - VersR 2015, 1499). Die Möglichkeit, ein solches Trauma als Ursache zu bestimmen, ist maßgeblich durch den jeweiligen medizinischen Wissensstand geprägt, so dass etwa Schreckreaktionen, die vormals als psychische Reaktion abgetan wurden wie z.B. ein zum Tode führender Schock infolge einer durch Steinschlag zertrümmerten Windschutzscheibe eines Pkw, auf der Grundlage neuerer Forschungsergebnisse einer körperlichen Reaktion zugeordnet werden können, etwa einer während des Unfallhergangs unwillkürlich ablaufenden Ausschüttung von Stresshormonen mit der Folge eines Blutdruckanstiegs, der eine Aortendissektion auslöst (BGH, Urt. v. 19.03.2003 - IV ZR 283/02 - VersR 2003, 634). Voraussetzung ist stets ein hinreichend medizinisch fundierter Zusammenhang zwischen der biologischen Reaktion und der zur Invalidität führenden Erkrankung (vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 24.08.2004 - 6 U 138/03 - VersR 2006, 105), der etwa im Falle einer infolge des Erlebens bzw. Erleidens eines schwer belastenden Ereignisses erfolgenden Ausschüttung des Stresshormons Cortisol und einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht besteht (OLG Celle, Urt. v. 22.05.2008 - 8 U 5/08 - RuS 2008, 389).

Die bei der Klägerin festgestellte retrograde Amnesie stellt mit einer für § 286 ZPO hinreichenden Wahrscheinlichkeit einen dissoziativen Gedächtnisverlust, also eine durch Traumata oder Stress ausgelöste Gedächtnisstörung, dar. Folglich lag den Störungen keine neurologische oder organische Ursache zugrunde, beruhten diese vielmehr auf einer psychischen Fehlverarbeitung, so dass das OLG Dresden zu Recht die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestands bejaht hat.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Ausschüttung von Stresshormonen ist eine bei Unfällen typische Begleiterscheinung, die in Einzelfällen Krankheiten wie Morbus Cushing, Cushing Syndrom oder Morbus Addison hervorrufen kann. Häufiger sind allerdings diejenigen Fälle, in welchen Unfallereignisse – unabhängig von der Hormonausschüttung – zu psychischen Beeinträchtigungen führen. Klassisches Beispiel ist die Entwicklung eines posttraumatischen Belastungssyndroms, also der verzögerten psychischen Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis. Derartige Unfallfolgen sind nach Ziff. 5.2.6 AUB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mit der auch im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Argumentation, die Ausschüttung von Stresshormonen hätte die psychische Reaktion in Form der retrograden Amnesie hervorgerufen, konnte die Klägerin also nicht durchdringen. Dem steht die Entscheidung des BGH vom 19.03.2003 (IV ZR 283/02 - VersR 2003, 634) nicht entgegen. Zwar stand auch dort zu Beginn der Kausalkette eine während eines Unfallhergangs unwillkürlich ablaufende Ausschüttung von Stresshormonen. Indes wurde die Invalidität nicht unmittelbar hierdurch, sondern erst infolge des durch die Hormonausschüttung bedingten Blutdruckanstiegs, der eine Aortendissektion auslöste, hervorgerufen. Eine solche körperliche Reaktion konnte der Sachverständige im vorliegenden Fall nicht feststellen, so dass allein die Schlussfolgerung einer psychischen Reaktion blieb.

© juris GmbH